

durfte in einem fremden Districte irgendwelche Function vornehmen ohne die ausdrückliche Erlaubniß des *parochus proprius*; die Parochianen aber waren ebenso strenge an ihre eigenen Kirchen gewiesen; nur auf der Reise oder mit Genehmigung des eigenen Pfarrers konnten sie einem fremden Gottesdienste anwohnen. Ein Concil von Nantes bestimmt ausdrücklich, daß die Pfarrer an Sonn- und Festtagen, bevor sie die Messe beginnen, an die Versammelten die Frage stellen sollten, ob nicht ein fremder Parochiane, *qui proprio contempto presbytero ibi missam audire velit*, anwesend sei; finde sich ein solcher, so solle er aus der Kirche entfernt und genöthigt werden, in seine Pfarrei zurückzukehren (Thomassin I. c. 25, n. 1). — Eine wesentliche Veränderung in diesen sich genau aus den ursprünglichen Grundlagen der Parochialverfassung hervorübenden Verhältnissen bewirkten in der Folge die sog. Incorporationen der Pfarreien (s. d. Art. Kirchengam VII, 519 f.). Die Veranlassungen dieser Einrichtung sind sehr verschieden und in den Verhältnissen der damaligen Zeit begründet. Die Incorporationen wurden vorgenommen, z. B. um der Armut eines Klosters oder andern kirchlichen Instituts abzuhelfen und es von dem völligen Untergang zu retten, oder es fanden sich schon dotirte Pfarrkirchen auf den Grundstücken, die von den Fundatoren den Klöstern zc. zugewiesen wurden und mit diesen in deren Besitz übergingen; nicht selten kam es auch vor, daß weltliche Große, die in den Besitz von Pfarrkirchen gekommen waren und ihr unrechtmäßiges Eigenthum restituiren wollten, diese Kirchen mit ihrem Vermögen, statt sie dem Bischöfe zur Disposition zu stellen, an Klöster und Stifte verschenken (vgl. Thomassin P. I, 3, c. 22; II, 1, c. 36; III, 2, c. 21). Die Corporationen, welche in dieser Weise in den Besitz von Pfarrkirchen gekommen waren, betrachteten sich wirklich als Pfarrer derselben und hießen *parochi primitivi sive habituales*; aber eigentliche Parochialrechte standen ihnen keineswegs zu; sie hatten außer gewissen Ehrenrechten an diesen Kirchen bloß auf das Einkommen derselben rechtlichen Anspruch, und auch hierbei waren die Stolgebühren, Messstipendien zc. ausgeschlossen. Die eigentliche, mit diesen Kirchen verbundene *cura animarum* mußte einem vom Kloster zc. dem Bischöfe präsentirten und von letzterem förmlich bestätigten *vicarius* übertragen werden; dieser war der eigentliche Pfarrer und hieß *parochus secundarius sive actualis*, er stand in allen die Seelsorge betreffenden Angelegenheiten in keinem Abhängigkeitsverhältniß zum *parochus primitivus*, sondern war nur dem Bischöfe verantwortlich (c. 6, C. XVI, q. 2; c. 1, X 3, 37). Die Klöster hatten dem *parochus secundarius* den nöthigen Lebensunterhalt zu reichen und konnten ihn beliebig wieder entlassen. Dieser Umstand führte aber in der Folge zu großen Mißbräuchen; die Vicarien erhielten nicht immer die bei ihrer Anstellung ausbedungene Summe und sahen sich

vielfach in die größte Dürftigkeit und damit in die Nothwendigkeit versetzt, ihren Unterhalt durch allerlei schmutzigen Erwerb sich zu sichern; fand sich ein Miethling, der mit Wenigerem sich zu begnügen versprach und sich bei seinem künftigen Parochianen zu entschädigen gedachte, so wurde der bisherige Inhaber der Kirche entlassen und jener an seine Stelle gesetzt. Ein unaufhörlicher Personenwechsel vereitelte eine segensreiche Seelsorge, unwissende und unfähige Priester nahmen nicht selten die einflußreichsten Stellen ein, die Bischöfe sahen sich außer Stande, den Mißbräuchen mit Erfolg entgegenzutreten, und einzelne ließen sich sogar herbei, sie zu begünstigen (vgl. c. 4, C. I, q. 3). Zwar verordneten die Päpste, die *parochi secundarii* dürften ohne die Zustimmung des Diöcesanbischöfs weder angestellt noch entlassen werden, es sei ihnen vom Bischöfe, und zwar vor ihrer Bestätigung, die Größe der Congrua (s. d. Art.) zu bestimmen (c. 12, X 3, 5), und das Kloster könne an derselben nichts ändern (c. 3, X 1, 28). Das vierte Lateranconcil hat auch diese Bestimmungen feierlich wiederholt und namentlich darauf Nachdruck gelegt, daß nur *vicarii perpetui* angestellt werden dürfen (c. 30, X 3, 5). Allein alle diese Maßregeln, so natürlich und nothwendig sie auch waren, wurden nie praktisch (c. unic., in VI 3, 18); erst das Tridentinum vermochte eine durchgreifende Aenderung zu bewirken, indem es (Sess. VII, c. 7 *De ref.*) verordnete, daß die incorporirten Pfarrkirchen jährlich vom Bischof visitirt werden sollen, wobei er genau darauf zu achten habe, daß ständige und fähige Vicare angestellt seien und die von ihm bestimmte, ungefahr ein Drittel sämmtlicher Einkünfte der Kirche umfassende Congrua beziehen; nur wenn es speciell das Wohl der Kirche verlange, könne mit seiner Bewilligung ein *vicarius temporalis* zugelassen werden. Alle diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Privilegien, Exemtionen zc. wurden für aufgehoben erklärt. — Die im Bisherigen besprochene Incorporation bezog sich bloß auf die Temporalien der betreffenden Pfarrkirche — *incorporatio jure minus pleno* —; neben ihr gab es aber auch eine *incorporatio jure pleno sive utroque jure*, welche die Temporalien und Spiritualien umfaßte. In diesem Falle war die Corporation des berechtigten Klosters zc. oder der Vorsteher desselben der wirkliche Pfarrer und dem Bischöfe für die Ausübung der Seelsorge verantwortlich; gewöhnlich wurde das Pfarramt einem Klostermitgliede übertragen, welches zwar zunächst unter der Aufsicht des Abtes stand, aber gleichfalls vom Bischöfe geprüft und bestätigt sein mußte und in Allem seiner Jurisdiction unterlag; auch hier verlangen die Gesetze eine ständige Anstellung (*Trid. Sess. XXV, c. 11 De regul.*). Alle diese Verhältnisse sind durch die Säkularisation hinweggefallen, welche mit dem Vermögen der Klöster und Stifte auch das der incorporirten Pfarreien einzog. Die betreffenden Pfarreien sind dadurch ihrer ur-